

Unsere Leistungen für Ihren Erfolg

Ihre Energiekosten zu reduzieren, treibt uns an. Dafür unterstützen und beraten wir Sie in den Bereichen Energiebeschaffung, Steuern und Abgaben, Energieeffizienz sowie Energiemanagementsysteme.

Den Fokus immer auf Ihre individuellen Bedürfnisse bietet der VEA e.V. seinen Mitgliedern zahlreiche Hilfestellungen in diesen vier Kernbereichen. Die VEA Beratungs-GmbH ergänzt diese um weitere Leistungen, die unsere Mitglieder optional in Anspruch nehmen können.

Die mit * gekennzeichneten Leistungen sind bereits im Mitgliedsbeitrag beim VEA e.V. enthalten.

BESCHAFFUNG - Energie kostengünstig einkaufen

Preis-, Angebots- und Vertragsprüfung

- VEA-Preiswächter: Risikooptimierung durch automatische Preislimitüberwachung*
- Prüfung der Lieferangebote auf Üblichkeit und Unterstützung bei Verhandlungen*
- Prüfung von Netznutzungsverträgen*
- Tägliche VEA-Preisindikation*

Beschaffungsstrategien

- Aufzeigen von möglichen Beschaffungslösungen*
- VEA-Online: Auktionen von Strom und Gas*
- VEA-Aktiv: Energiebeschaffung in Vollmacht im Einkaufspool
- VEA-Tranchenmanagement: strukturierte Beschaffung und Tranchenfixierung in Vollmacht
- Inhouse-Workshops zu strukturierter Energiebeschaffung und Portfolio-Management

Ausschreibungen

- Risikooptimierte Strom- und Gas-Ausschreibungen mit Beratung zu börsennotierten Beschaffungsstrategien
- Europaweite Ausschreibung für öffentliche Auftraggeber
- VEA-Online: Festpreis- oder Tranchenausschreibung

Rechnungsprüfung

- Jährliche Rechnungsprüfung*
- Monatliche Rechnungsprüfung mit Zahlungsfreigabe

Aktuelle Informationen

- Automatischer Infoservice zu bestehenden Energieverträgen (Kündigungsfristen, Vertragsende etc.)*
- Informationen zu Preisänderungen während der Vertragslaufzeit (NNE, EEG und weitere Umlagen sowie Abgaben)*

STEUERN & UMLAGEN - Einsparpotenziale entdecken und nutzen

Analyse

- Jährliche Berechnung der zu erwartenden Rückerstattungen von der Strom- und Energiesteuer*
- Unternehmensanalyse hinsichtlich der Inanspruchnahme von Entlastungen bzw. der Erfüllung von energierechtlichen Verpflichtungen, bei Bedarf in Kooperation mit der auf Energierecht spezialisierten Kanzlei Ritter Gent Kollegen

Meldepflichten und -fristen

- Beratung zur Erfüllung von Meldepflichten bezüglich der netzseitigen Umlagen, der Eigenerzeugung oder der Besonderen Ausgleichsregelung EEG
- Fristgerechte und gesetzeskonforme Meldung in Vollmacht

Sicherstellung von Rückerstattungen von der Strom- und Energiesteuer

- Sicherstellung der Entlastungen aus dem Spitzenausgleich für KMU: Vorbereitung des Audits und der Entlastungsanträge
- VEA-Energiesteuermanagement: Erfassung und Aufbereitung antragsrelevanter Kennzahlen sowie fristgerechte Vorbereitung der Antragsunterlagen

Aktuelle Informationen zum Energierecht

- Infoservice zu Energiesteuern und Abgaben*
- Schulungen und Seminare zu aktuellen Energiethemen sowie Workshops zum Thema Umlagen, Steuern und Meldepflichten

ENERGIEEFFIZIENZ - Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit verbinden

Lastgangreport

- Monatlicher oder jährlicher Lastgangreport*
- Spitzenlastoptimierung bei Strom und Gas
- Jährliche Überprüfung auf Atypische Netznutzung*

Analyse

- Ganzheitliche energietechnische Unternehmensanalyse mit Erstellung eines Maßnahmenkatalogs
- VEA-Energiecheck: Kompaktanalyse des betrieblichen Energieeinsatzes
- Energieaudit nach DIN EN 16247-1
- VEA-Messkonzept zur Abgrenzung von Drittlieferung

Individuelle Effizienzprojekte

- Erstellung von kostensparenden Energiekonzepten
- Bewertung der Energieträger und deren Alternativen inklusive KWKG, regenerativen Energien
- Beratung zur Anlagentechnik und zur energietechnischen Systemwahl (inkl. Vergleich von Angeboten)

Netzwerke - REGINEE

- Moderierter Erfahrungsaustausch zu Energiethemen
- Maßnahmen- und Energieeffizienzumsetzungen begleitet durch VEA-Ingenieure
- Energierechtliche und -wirtschaftliche Informationen

MANAGEMENTSYSTEME - Systematische, ökologische und rechtssichere Betriebsoptimierung

Analyse

- Ganzheitliche Betrachtung der wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Ausgangsbedingungen
- Interne Audits nach DIN EN ISO 50001 und ISO 14001
- GAP-Analyse

Einführung

- Aufbau eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 bzw. EMAS

Outsourcing

- Bereitstellung eines ausgebildeten Energiemanagementbeauftragten (EMB) und/oder Umweltmanagementbeauftragten (UMB) (dauerhaft oder übergangsweise)
- Stellung von Compliance-Koordinatoren im Energie- und Umweltrecht

Betreuung

- Erarbeitung von Ansätzen zur Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der Zertifizierungsfähigkeit

Aus- und Weiterbildung

- Weiterbildung von Energie- und Umweltmanagementbeauftragten
- Konzeption und Umsetzung von Schulungsplänen und Kommunikationsstrategien
- Inhouseseminare und -workshops zu aktuellen Entwicklungen und Neuerungen im ISO-Normenkreis

Aktuelle Informationen

- Infoservice zu aktuellen Entwicklungen bei Managementsystemen*

VEA-RECHTSBERATUNG DURCH FACHANWÄLTE - Rechtssicherheit für Ihr Unternehmen

Beratung

- 1 x Jahr kostenfreie mündliche VEA-Rechtsberatung*
- VEA-Rechtsmanager für Energie-, Umwelt- und Arbeitsrecht

Aktuelle Informationen

- VEA-Rechtsinfo*
- Inhouseworkshops zu allen relevanten energierechtlichen Themen

WEITERE LEISTUNGEN

VEA-Messstellenbetrieb

VEA-Extranet*

Kurzportrait des VEA

Über den VEA

Günstiger Strom oder Gas einkaufen, weniger Energie und Nerven verbrauchen: Der VEA - Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. setzt sich in Politik und Gesellschaft für die Energie-Interessen der deutschen Wirtschaft ein. Als eingetragener Verein sind wir unabhängig von Energie-Versorgern und engagieren uns ausschließlich für unsere Mitgliedsunternehmen. Gleichzeitig beraten unsere Experten jedes Mitglied individuell zu allen Einsparungsmöglichkeiten auf tariflichem, vertraglichem und betrieblich-technischem Gebiet. Aufgrund unseres Vereinsstatus bezahlen Sie für diese umfassenden Leistungen nur geringe Mitgliedsbeiträge.

Mitglied werden

Im VEA sind mehrere tausend Industrie- und Handelsunternehmen sowie öffentliche Einrichtungen vertreten. Das Spektrum umfasst alle Branchen und Größenordnungen. Insgesamt betreuen wir 20.000 nach Sonderverträgen belieferte Werke und Abnahmestellen im gesamten Bundesgebiet. Lassen Sie sich in unserer Hauptgeschäftsstelle in Hannover oder einer der neun weiteren Geschäftsstellen in Cottbus, Erfurt, Finnentrop, Freiburg, Herne, Koblenz, Ludwigshafen, München und Nürnberg persönlich beraten. Unsere Ingenieure, Ökonomen und Juristen beantworten Ihnen alle Fragen rund um Ihre Energieversorgung und zu eventuellen Sparmöglichkeiten.

Alle Vorteile auf einen Blick

1. Persönlicher Ansprechpartner in allen Fragen zum Energiebezug
2. Aktuelle Informationen vom Energiemarkt via VEA-Newsletter und VEA-Extranet
3. Individuelle Energiepreisanalysen je Lieferstelle
4. Prüfung und Bewertung von Lieferangeboten bzw. laufenden Verträgen
5. Unterstützung bei Verhandlungen mit aktuellen Lieferanten
6. Controlling von Energiebezugsrechnungen und Erstellung von Benchmarks
7. Beratungen in allgemeinen energiewirtschaftlichen Fragen und zur Erhöhung der Energieeffizienz
8. Gemeinschaftliche Interessenvertretung gegenüber Politik und Versorgungswirtschaft

Beitragsbedingungen

Sämtliche Leistungen des Verbandes werden durch feste Mitgliedsbeiträge (Kalenderjahresbeitrag) gedeckt. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Summe aus Energiebezug und -erzeugung aller Abnahmestellen des Mitgliedes pro Jahr, berechnet auf kWh-Basis.

Beitragsstaffel	Beitrag EUR/Jahr ohne MwSt. 2021
bis 200.000 kWh	370,00
bis 500.000 kWh	495,00
bis 1 Mio. kWh	655,00
bis 5 Mio. kWh	820,00
bis 10 Mio. kWh	950,00
bis 50 Mio. kWh	1.150,00
bis 100 Mio. kWh	1.280,00
über 100 Mio. kWh	1.440,00
Abnahmestelle	255,00

Beiträge jeweils zzgl. MwSt.

Rechenbeispiel: Firmen mit mehreren angemeldeten Abnahmestellen zahlen je Abnahmestelle mindestens 255,00 EUR/Jahr zzgl. MwSt., z. B. bei fünf Abnahmestellen mit insgesamt 3 Mio. kWh 1.275,00 EUR/Jahr zzgl. MwSt. statt 820,00 EUR/Jahr zzgl. MwSt. nach Beitragsstaffel (bis 5 Mio. kWh). Abnahmestellen sind alle Verbraucher, die räumlich getrennt sind oder auf der Grundlage gesonderter Energielieferungsverträge versorgt werden.

Selbständig firmierende Unternehmen beraten wir über eine gesonderte Mitgliedschaft – ungeachtet bestehender wirtschaftlicher, organisatorischer oder personeller Verflechtungen und Beteiligungen. Reisekosten für angeforderte Besuche oder Fahrten im Auftrag des Mitgliedes sind im Mitgliedsbeitrag nicht enthalten; hier berechnen wir pauschal 60,00 EUR zzgl. MwSt. pro angefangene 50 km Entfernung. Weitere Zuschläge, Gebühren oder Honorare fallen nicht an (also kein Aufnahmebeitrag, keine Vorabgebühren, keine extra Erfolgshonorare). Sie bezahlen Ihren Mitgliedsbeitrag bequem innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit dreimonatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung erfolgt in Schriftform. Zum Zeitpunkt des Austritts müssen mindestens zwei Jahresbeiträge gezahlt sein.

Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover, ist dort in das Vereinsregister eingetragen und entfaltet seine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von mittelständischen Energie-Abnehmern, die industrielle Sonderabnehmer oder Sondervertragskunden von Energieversorgungsunternehmen sind, zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer energiewirtschaftlichen Interessen an einer preisgünstigen, sicheren und umweltschonenden Energieversorgung. Zur Erreichung dieser Zielsetzung nimmt der Verband unter anderem an Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren teil, führt Verhandlungen mit Versorgungsunternehmen sowie den für die Aufsicht über die Energiewirtschaft zuständigen staatlichen Stellen und veröffentlicht regelmäßig Energiepreisvergleiche, um im Interesse der Abnehmerschaft Preistransparenz und damit eine wirksame staatliche Aufsicht über die nicht im Wettbewerb stehende Versorgungswirtschaft zu garantieren. Daneben berät der Verband seine Mitglieder im Rahmen der ihm für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel in Fragen des kostengünstigen Energiebezuges sowie des rationellen Energieeinsatzes. Der Verband kann sich an einer Energieberatungsgesellschaft beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle zwischen dem Verband und den Mitgliedern bestehenden Streitigkeiten ist Hannover.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein, soweit sie industrielle oder gewerbliche Sondervertragskunden von Energieversorgungsunternehmen sind und sich bereit erklären, den Verbandszweck zu fördern. Unternehmen, die im Wettbewerb zum Verband stehen oder eigene Energieberatungen leisten, können nicht Mitglied werden. Über alle Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Geschäftsführung allgemein ermächtigen, Aufnahmeanträge an seiner Stelle eigenständig zu prüfen und ihnen stattzugeben, soweit die Beitrittsvoraussetzungen vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
2. wenn das Mitglied die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt;
3. wenn das Mitglied direkt oder indirekt in Wettbewerb zum Verband tritt und/oder Beratung in Energiefragen anbietet oder erbringt;
4. wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt;
5. wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt und der Vorstand das Mitglied deshalb aus dem Verband ausschließt. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 6 Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen zulässig. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht in Textform unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und

stellt die Tagesordnung auf. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung auf diese zu setzen, die eine Unterstützung von mindestens 50 Vereinsmitgliedern erhalten. Derartige Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet wird, ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig: Wahl des Vorstandes, Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung, Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Es kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes müssen mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder vertreten ist und gleichzeitig über die Verwendung der vorhandenen Mittel beschlossen wird.

§ 8 Der Vorstand

Soweit die Geschäfte des Verbandes nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind, führt der Vorstand den Verband und dessen Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Repräsentanten von Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters können die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder einzeln gewählt werden. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Versammlungsleiter. In den Vorstand ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Das Vorstandsamt endet mit Ablauf des 70. Lebensjahres, unabhängig von der Wahlperiode. Bei Vorliegen sachlicher Gründe und auf Vorschlag des Vorstandes darf von dieser Altersregel für die Dauer von maximal einer Wahlperiode abgewichen werden. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen bzw. ihr Stimmrecht wahrnehmen. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Jedes Vorstandsmitglied erhält jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der jeweilige Betrag gilt bis zu einem anderslautenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Daneben erstattet der Verband Reisekosten und Auslagen gegen Beleg. Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Verbandsaufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer. Wird ein Hauptgeschäftsführer bestellt, kann dieser nach erfolgtem Vorstandsbeschluss, ohne dass es einer Wahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil. Sie hat die ihr zur Kenntnis gelangenden, die Mitglieder betreffenden Auskünfte und Geschäftsunterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 9 Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat für eine ordentliche Rechnungsführung Sorge zu tragen und ist verpflichtet, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen. Einnahmen und Ausgaben sind vorher durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Beratung

Für die Beratung der Mitgliedsfirmen werden neben den Beiträgen keine besonderen Gebühren erhoben. Für Reisen im Interesse der einzelnen Mitglieder kann Erstattung der Reisekosten und Tagegelder oder ein Pauschalsatz, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, erhoben werden.

Mitgliedsantrag

Bundesverband
der Energie-Abnehmer e.V.
Postfach 81 05 61
30505 Hannover

VEA-Telefax-Hotline:
0511 9848-288

Energiekosten senken? Wir sind dabei. _____ , den _____

Hiermit stimmen wir der Satzung und den Beitragsbedingungen des VEA rechtsverbindlich zu und beantragen die Aufnahme in den Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA).

Bitte buchen Sie die fälligen Mitgliedsbeiträge direkt von unserem Konto ab.

IBAN: _____ BIC: _____

Diese Einzugs-Ermächtigung können wir jederzeit widerrufen.

Firma: _____

Branche: _____ Mitarbeiteranzahl: _____

Straße: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____ Internet: _____

Zuständiger Mitarbeiter: _____

Unser Energieverbrauch beträgt im Jahr:

Strom _____ kWh pro Jahr

Gas _____ kWh/ m³* pro Jahr

Fernwärme _____ kWh/ MW/ MWh* pro Jahr

Heizöl _____ Liter pro Jahr

☐ Wir sind mit einem Rechnungsversand per Mail einverstanden.

E-Mail für Beitragsrechnung: _____

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Stempel und Unterschrift

Vollmacht

Hiermit erteilen wir,

dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. bzw. der VEA Beratungs-GmbH,
Hannover, die Vollmacht, in unserem Namen alle ausschreibungsrelevanten
Informationen (Netzzugangsbedingungen, Lastgänge, Energielieferverträge usw.)
von unseren Netzbetreibern bzw. Lieferanten einzuholen. Die Vollmacht ist
unbefristet und kann von uns jederzeit widerrufen werden.

VEA-Mitgliedsnummer: _____

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift)